

Besprechungsfall 6 **(Teilaufgabe aus Staatsprüfung Frühjahr 2011)**

Im Staatsanzeiger ist die Stelle eines Referenten für die Städtischen Verkehrsbetriebe in X ausgeschrieben. Da für ihn mit dieser Stelle die erträumte Übernahme in ein Beamtenverhältnis verbunden wäre, beschließt A, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Dem steht allerdings folgendes Hindernis entgegen: In der Ausschreibung ist angegeben, dass für die in Frage kommende Laufbahn das Bestehen des Abiturs vorgeschrieben ist und daher gemäß den einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen nur entsprechende Bewerber berücksichtigt werden können. A hat dagegen nur die Realschule besucht.

Um trotzdem mit seiner Bewerbung Erfolg zu haben, fertigt A selbst ein auf seinen Namen lautendes „Reifezeugnis“ eines Gymnasiums in X an. Da A gehört hat, dass Zeugnisse im Rahmen von Bewerbungen bei staatlichen Stellen gewöhnlich als beglaubigte Fotokopien vorzulegen sind, erstellt er von dem selbst angefertigten Zeugnis zunächst eine Kopie, wobei er darauf achtet, dass diese auch als Kopie erkennbar ist.

Mit der Kopie des selbst angefertigten Abiturzeugnisses begibt sich A zu dem ihm bekannten Polizeibeamten P. Unter Hinweis darauf, dass P ihm noch einen Gefallen schulde, bittet A ihn, die Kopie zu beglaubigen. Er erklärt P, dass er die Zeugniskopie für eine geplante Bewerbung benötige, das Originalzeugnis jedoch vor längerer Zeit auf tragische Weise bei einem Wohnungsbrand verloren gegangen sei. Da die Bewerbungsfrist dränge, könne er nicht abwarten, bis ein neues Zeugnis erstellt sei. Die vorliegende Kopie habe er sich bei seinem jetzigen Arbeitgeber unter einem Vorwand besorgen können. P, der sich dem A zutiefst verpflichtet fühlt, glaubt die Geschichte und versieht am nächsten Tag die Kopie mit einem Beglaubigungsvermerk, in dem amtlich die Übereinstimmung der Fotokopie mit der Urschrift bestätigt wird. Dieser Beglaubigungsvermerk trägt gut lesbar einen Stempel der Polizeidienststelle, der P angehört; auf dem Stempel ist die Dienststelle genau bezeichnet.

Die Bewerbungsunterlagen mit der von P beglaubigten Kopie legt A der Personalstelle der Stadtverwaltung von X vor. Unglücklicherweise kommen dem Personalreferenten sofort Zweifel an der Wirksamkeit des Beglaubigungsvermerks. Ein Blick in die einschlägige Rechtsverordnung bestätigt seine Vermutung, dass Beamte des Polizeivollzugsdienstes nicht für die Beglaubigung von Zeugniskopien zuständig sind. Nach einigen Erkundigungen wird der Schwindel aufgedeckt. Dabei stellt sich auch heraus, dass P seine Unzuständigkeit bewusst war, er aber hoffte, niemand würde dies bemerken, weil er dem A einen Gefallen tun wollte. A hatte dagegen angenommen, alle öffentlichen Stellen seien zur Beglaubigung von Fotokopien zuständig.

Wie haben sich die A und P strafbar gemacht? §§ 132, 133 StGB sind nicht zu prüfen.